

Medien und Recht – Recht und Medien

Prof. Dr. jur. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Medien und Recht sind wechselseitig miteinander verbunden. Die beiderseitige Beziehung ist bisweilen spannungsreich. Einen Dialog gilt es zu fördern.

Darf ein Journalist einen ausländischen Staatschef in einem als Satire bezeichneten Beitrag herabwürdigen? Müssen Medien in der „Flüchtlingskrise“ ausgewogen berichten? Dürfen Medien Informationen über die Herkunft von Personen, die des Begehens von Straftaten verdächtig sind, zurückhalten? Was bedeutet das Gebot der Staatsferne des Rundfunks und welche Anforderungen ergeben sich daraus für die organisatorische Struktur von Rundfunkanstalten? Haften Medien für fremde Informationen, die sie verbreiten?

Schon diese wenigen Fragen zeigen: Zwischen den Medien und der Rechtsordnung besteht eine enge und wechselseitige Verbindung. Nicht selten entstehen zwischen Recht und Medien Spannungs- und Konfliktfelder.

„Medien stellen die Rechtsordnung ständig vor neue Herausforderungen.“

Zugleich bedarf es stabiler rechtlicher Rahmenbedingungen, die Medien in einem weiten Umfang schützen und Medientätigkeit erst ermöglichen.

Ein zentrales Bindeglied zwischen Medien, Rechtsordnung, Medienaufsicht und Medienpolitik bilden die Landesmedienanstalten – in Thüringen namentlich die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), deren 25-jähriges Jubiläum in diesem Jahr zu feiern ist.

Rechtlicher Schutz der Funktionsfähigkeit von Medien

In einer Mediengesellschaft und Mediendemokratie gehört der Schutz der Funktionsfähigkeit von Medien zu den bedeutendsten Aufgaben der Rechtsordnung. Die Mediengrundrechte des Grundgesetzes und der europäischen Grundrechte-Charta gehören zu den



wichtigsten Elementen im deutschen und europäischen Grundrechtskatalog. Dass die Rechtsordnung die Medien und die Medienschaffenden in besonderer Weise schützt, beruht auf drei ineinandergreifenden Überlegungen:

- Innerhalb unserer Gesellschaft nehmen die Medien wichtige Funktionen wahr.
- Diese Funktionen bedürfen des rechtlichen Schutzes.
- Die besondere Schutzbedürftigkeit erfordert spezielle Maßstäbe und Wertungen.

Spricht man von den öffentlichen Funktionen der Medien, dann sind vor allem drei Aspekte zu nennen: Erstens sind Medien unentbehrlich für die Teilnahme und Teilhabe an der demokratischen Willensbildung. Medien liefern Informationen, sie bilden eine wichtige Plattform für eine Diskussion über das Für und Wider von politischen Lösungen, sie stellen Öffentlichkeit her und sie üben eine wirksame Kontrolle der Staatsgewalten aus. Diese Kontrolle schließt neben der Legislative und Exekutive auch die Judikative mit ein.

Die Medien, so betont das Bundesverfassungsgericht, „ermöglichen die öffentliche Diskussion und halten sie in Gang, indem sie Kenntnis von den verschiedenen Meinungen vermitteln, dem einzelnen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit geben, meinungsbildend zu wirken, und sie stellen selbst einen entscheidenden Faktor in dem permanenten Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung dar“.

Zweitens sind Medien eine wichtige, vielleicht sogar die wichtigste Informationsquelle in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Wer sich über Unternehmen, Märkte, Leistungen, Konditionen, Preise usw. informieren möchte, wird in irgendeiner Weise auf Medien zurückgreifen. Medien tragen ganz maßgeblich zur Markttransparenz und zur Bewältigung des Alltags bei.



Drittens bilden die Medien einen zentralen Baustein bei der Sozialisation und Integration von Menschen in unserer Gesellschaft. Medien schaffen Gemeinschaftserlebnisse. Sie beeinflussen und prägen gesellschaftliche Rollenbilder, Werte sowie die Vorstellungen über das Funktionieren von Staat, Gesellschaft und deren Institutionen.

Rechtliche Kontrolle von Medien

Selbstverständlich agieren Medien nicht in einem rechtsfreien Raum. Die Tätigkeiten von Medien und Medienschaffenden unterliegen der rechtlichen Kontrolle. Dabei dürfen einerseits die Funktionsfähigkeit und die Unabhängigkeit von Medien nicht in Frage stehen. Andererseits muss die Rechtsordnung gewährleisten, dass ein wirksamer Schutz vor Medien sichergestellt ist. Gerade weil Medien ihre schützenswerten Funktionen nur wahrnehmen können, wenn sie Öffentlichkeit herstellen und Informationen Breitenwirksamkeit verschaffen, unterliegen sie einer besonderen Verantwortung.

Die Grenzziehung zwischen erlaubter und unerlaubter Medientätigkeit ist dabei oft nicht leicht. Sie verlangt eine sorgfältige Abwägung der Interessen, die vielfach

schwierige Fragen aufwirft: Wann ist eine Kritik noch berechtigt und wo beginnt die strafbare Beleidigung? Welche Anforderungen sind an eine zulässige Verdachtsberichterstattung zu stellen, gerade wenn ein besonders schlimmer Tatverdacht im Raum steht? Wann und in welchem Umfang dürfen Fotos oder Videos von Personen und Ereignissen durch Medien veröffentlicht und verbreitet werden?

Dynamische Beziehung zwischen Medien und Recht

Das Verhältnis von Medien und Recht ist durch eine besondere Dynamik und Lebendigkeit geprägt. Die Medienlandschaft befindet sich seit einigen Jahren in einem grundlegenden Wandel. Bekannte Schlagworte sind Digitalisierung, Vernetzung und Medienkonvergenz. Dieser tiefgreifende Umbruch ist veranlasst und verbunden mit einem rasanten technischen Fortschritt, Veränderungen im Nutzerverhalten und in den Nutzererwartungen, einer veränderten Selbst- und Fremdwahrnehmung von Medien, einer Änderung des journalistischen Selbstverständnisses und der journalistischen Arbeitsweise.

Die damit verbundenen rechtlichen Herausforderungen sind komplex. Es kann beispielsweise darüber nachzudenken sein, ob und inwieweit die unter ganz anderen technischen Voraussetzungen entstandene Rundfunkordnung in Deutschland im Internetzeitalter weiterhin Bestand haben wird oder angepasst werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Etablierung einer Rechtsordnung des Internets. Mit Blick auf Online-Medien entsteht ein zusätzliches Problemfeld, weil das Internet geradezu als Inbegriff grenz- und rechtsordnungsübergreifender Angebote anzusehen ist. Historisch mit guten Gründen entstandene Kompetenzverteilungen im deutschen Recht können sich im Hinblick auf Regelungen von internetbezogenen Fragen als hinderlich erweisen.

Dialog zwischen Medien und Recht

Angesichts der vielfältigen Schnittflächen zwischen Medien und Recht ist es nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, den wechselseitigen Dialog zu fördern. Neben vielen anderen Aufgaben pflegt die TLM diesen Austausch besonders intensiv. In gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen der TLM und der Friedrich-Schiller-Universität ist mit den Jenaer Medienrechtlichen Gesprächen ein spezielles Veranstaltungsformat entstanden, das der Diskussion über die vielfältigen Fragen des Medienrechts Raum geben möchte. Die vielfältigen Verknüpfungen zwischen Medien und Recht – Recht und Medien werden nicht nur die TLM auch in Zukunft intensiv beschäftigen.

